

Verhaltenskodex

Anhang, Stand: 11.07.2024

I Soziale Verantwortung

1.1 Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung von international anerkannten Menschenrechtsstandards und tolerieren keine Verletzungen dieser Standards durch Dritte.

1.2 Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern ist in jeglicher Form unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen zu jedem Zeitpunkt respektiert werden.

1.3 Zwangsarbeit und Misshandlung

Zwangsarbeit, Sklavenarbeit und jede vergleichbare Arbeit ist in keiner Weise akzeptabel. Jede Arbeit muss freiwillig geleistet werden und darf niemals unter Androhung von Strafe erfolgen. Arbeitnehmer müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

Außerdem darf zu keinem Zeitpunkt eine inakzeptable Behandlung von Arbeitnehmern, wie etwa psychische Härte, körperliche Mißhandlung, sexuelle Belästigung oder Erniedrigung stattfinden.

1.4 Kinderarbeit

Kinderarbeit wird in keinem Glied der Lieferkette geduldet. Märzhäuser Wetzlar fordert seine Geschäftspartner auf, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter eines Arbeitnehmers nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, jedoch in keinem Fall geringer als 15 Jahre.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Geschäftspartner die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen.

Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit

oder Sittlichkeit von Kindern sind. Diesbezüglich sind besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

1.5 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen bzw. den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

1.6 Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Geschäftspartner verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

1.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult. Den Arbeitnehmern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

1.8 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren.

In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen.

Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

1.9 Beschwerdemechanismen

Der Geschäftspartner hat von Märzhäuser Wetzlar erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Arbeitnehmer weiterzugeben.

Das Beschwerdeverfahren muss für Arbeitnehmer unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Geschäftspartner selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

1.10 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.

I Umweltschutz

2.1 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Geschäftspartner darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

2.2 Rohstoffe und natürliche Ressourcen

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließ-

lich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.3 Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.4 Gefährliche Stoffe

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sofern anwendbar, bei und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für Märzhäuser Wetzlar zu einem verantwortungsvollen und sorgsamem Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Anforderungen.

Insbesondere versichert der Geschäftspartner, dass er, sofern anwendbar, alle einschlägigen Registrierungs- und Informationspflichten sowie Beschränkungen der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 für Stoffe und Gemische einhält und ein Sicherheitsdatenblatt über die verwendeten Stoffe und Gemische bereitstellt. Er verpflichtet sich weiterhin, die Beschränkungen für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU in der jeweils gültigen Fassung zu einzuhalten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden. Die Verwendung persistenter organischer Schadstoffe hat im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung zu erfolgen.

2.5 Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.6 Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Geschäftspartner hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.7 Abfälle

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten.

I Ethisches Geschäftsverhalten

3.8 Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.9 Integrität

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

3.10 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

3.11 Datenschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Geschäftspartner hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze bezüglich Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten.

I Einhaltung von Recht und Gesetz

4.1 Allgemeines

Der Geschäftspartner versichert bei und in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für Märzhäuser Wetzlar alle insoweit einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten und sich regelmäßig über diese zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Gesetze im Land der Leistungserbringung sowie des Geschäftssitzes des Geschäftspartners.

Märzhäuser Wetzlar erkennt an, dass Unterschiede in den Kulturen und den gesetzlichen Anforderungen bestehen und erwarten gleichzeitig, dass unabhängig vom Sitz des Geschäftspartners alle Geschäftstätigkeiten so geführt und gestaltet werden, dass diese den Anforderungen dieses Verhaltenskodex entsprechen.

4.2 Produktqualität

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, dass alle von ihm gelieferten Waren oder Dienstleistungen die Qualitäts- oder Sicherheitsstandards erfüllen, die durch die jeweils anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegeben sind, sowie dies auf Verlangen nachzuweisen.

4.1 Außenwirtschaftsrecht

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung anwendbar, versichert der Geschäftspartner die Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen außenwirtschaftsrechtlichen und zollrechtlichen Vorgaben, wie der geltenden Gesetze zum Import und Export von Waren, Dienstleistungen, Technologien, Software und Informationen sowie von Embargos und sonstigen Sanktionen.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich insbesondere, alle relevanten Vorgaben des nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und fristgerecht alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung des relevanten Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind (z. B. einzuholende behördliche Genehmigungen oder bestehende Meldepflichten).

I Umsetzung

5.1 Allgemeines

Märzhäuser Wetzlar erwartet von seinem Geschäftspartner in Bezug auf seine Lieferketten, dass er Risiken innerhalb dieser identifiziert und angemessene Maßnahmen ergreift. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Märzhäuser Wetzlar behält sich vor, die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten des Geschäftspartners zu überprüfen. Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Märzhäuser Wetzlar solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Verhaltenskodex an den Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorankündigung durch von ihm beauftragte Personen durchführt. Der Geschäftspartner kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingende datenschutzrechtliche Regelungen verletzt würden.

5.2 Konsequenzen bei Verstößen

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird Märzhäuser Wetzlar dies dem

Geschäftspartner unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Geschäftspartner unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann das Unternehmen die Geschäftsbeziehung abbrechen und alle Verträge kündigen.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

5.3 Kenntnisnahme und Einverständnis

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich ferner, seinen Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Verhaltenskodex in einer für diese verständlicher Weise zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

I Kontakt

Märzhäuser Wetzlar GmbH & Co. KG
In der Murch 15 | 35579 Wetzlar | Germany
Tel.: +49 6441 9116-0 | Fax: +49 6441 9116-40
info@marzhauser.com | www.marzhauser.com

I Weiterführende Informationen

Produkt- und Material-Compliance bei Märzhäuser Wetzlar
www.marzhauser.com/produkt-compliance

Qualitätsmanagement bei Märzhäuser Wetzlar
www.marzhauser.com/qualitaet

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
www.gesetze-im-internet.de/lksg

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UN)
unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte

Kinderrechtskonvention (UN/UNICEF)
www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention

UN-Leitprinzipien
www.business-humanrights.org

UN Global Compact Netzwerk
www.globalcompact.de

ILO-Übereinkommen
www.ilo.org

Stockholmer Übereinkommen
www.pops.int

Minamata Übereinkommen
minamataconvention.org

Basler Übereinkommen
www.basel.int